Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2962**

15. Wahlperiode 27. 04. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2880 –

Vorbehandlungskapazitäten für Abfälle ab Juni 2005

Vorbemerkung der Fragesteller

Ab Juni 2005 dürfen nach der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAblV) in Verbindung mit der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall – TASi) keine unvorbehandelten Abfälle mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Studie der Prognos AG und darauf aufbauend eine Studie der Deutsche Projekt Union GmbH (DPU) kommen zu dem Ergebnis, dass bis zum 31. Mai 2005 ausreichende Vorbehandlungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen werden. Auch die Umweltministerkonferenz (UMK) hat sich wiederholt mit diesem Problem beschäftigt. In einem Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur 60. UMK, die am 15. und 16. Mai 2003 in Hamburg stattgefunden hat, hieß es, dass nicht von einer Entsorgungssicherheit ausgegangen werden könne. Im Bericht der LAGA zur 61. UMK, die am 19. und 20. November 2003 ebenfalls in Hamburg stattgefunden hat, wird nach wie vor davon gesprochen, dass insbesondere bei den Angaben zu Entsorgungskapazitäten noch erhebliche Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf das Jahr 2005 bestehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall am 1. Juni 1993 stand fest, dass die Ablagerung unbehandelter organisch abbaubarer Abfälle spätestens am 1. Juni 2005 zu beenden ist und die entsprechenden Vorbehandlungskapazitäten bis zu diesem Zeitpunkt errichtet sein müssen. Ausreichende Übergangsfristen von bis zu 12 Jahren, innerhalb derer die Ablagerung unbehandelter Abfälle ausnahmsweise weiterzugelassen werden konnte, boten den zeitlichen Rahmen und die Möglichkeit für die fristgerechte Umsetzung der TA Siedlungsabfall. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aber auch Industrie und Gewerbe waren gefordert, sich darauf einzustellen. Spätestens mit der Abfallablagerungsverordnung, die die Anforderungen der TA Siedlungsabfall an die Ablagerung in der rechtlich stringenteren Form einer Rechtsverordnung festschrieb,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. April 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

musste auch dem Letzten klar sein, dass es Bund und Ländern mit der Beendigung der Ablagerung unbehandelter Siedlungsabfälle zum 1. Juni 2005 ernst ist und nunmehr schnellstmöglich die entsprechenden Vorbehandlungskapazitäten errichtet werden müssen. Die Bundesregierung hat mit dieser Verordnung gleichzeitig Alternativen zur Müllverbrennung zugelassen, mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen, für die ebenfalls strenge Umweltschutzvorschriften festgelegt wurden. Die Abfallablagerungsverordnung gilt unmittelbar und enthält keine Ausnahmemöglichkeiten, auch nach dem 1. Juni 2005 weiter unterbehandelte Abfälle abzulagern.

Die Konferenz der Umweltministerinnen und Umweltminister (UMK) hat in ihren Beschlüssen mehrfach bekräftigt, dass die Ablagerung unbehandelter Abfälle spätestens zum 1. Juni 2005 zu beenden ist und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, bei denen noch Behandlungsdefizite zu erkennen waren, nachdrücklich zum raschen Handeln aufgefordert, sei es zur Schaffung eigener Vorbehandlungskapazitäten oder zur Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Leistungen. Darüber hinaus haben Bund und Länder ihre gemeinsame Absicht bekräftigt, allen Versuchen zum Unterlaufen der Vorbehandlungspflicht eine Absage zu erteilen. Zur Verfolgung der weiteren Entwicklung wurde die LAGA im Beschluss der 60. UMK gebeten, ihre Bestandsaufnahme zu Behandlungskapazitäten halbjährlich zu aktualisieren und der ACK/UMK erneut zu berichten.

1. Sind der Bundesregierung die genannten Untersuchungen bekannt, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse jeweils?

Der Bundesregierung sind die genannten Studien der Prognos AG (März 2003) und der DPU GmbH (Juli 2003) sowie der Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) an die 61. UMK bekannt.

In den Untersuchungen werden mittels Gegenüberstellung von Prognosen für das Abfallaufkommen und für die Behandlungskapazitäten Voraussagen zur Entsorgungssicherheit im Jahr 2005 vorgenommen. Alle in der Anfrage angeführten Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass im Jahr 2005 Behandlungskapazitäten fehlen könnten. Die geschätzten Fehlkapazitäten sind nach Auffassung der Bundesregierung mit hohen Unsicherheiten behaftet und weichen aufgrund unterschiedlicher Annahmen, insbesondere für das Aufkommen an nicht überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen und aufbereiteten hochkalorischen Abfällen, teils stark voneinander ab. Sie entsprechen darüber hinaus nicht mehr dem aktuellen Erkenntnisstand.

Die DPU-Studie wird darüber hinaus nicht als eigenständig betrachtet, da die Prognosen zum Abfallaufkommen vollständig von Prognos übernommen wurden und nicht sämtliche Bundesländer betrachtet werden. Für das Abfallaufkommen 2005 kommen LAGA und Prognos zu gleichen Ergebnissen, sofern nur Haus- und Sperrmüll sowie Gewerbeabfall zur Beseitigung betrachtet werden. Hinsichtlich der zukünftigen Behandlungskapazitäten dürften nach Auffassung der Bundesregierung die Angaben der LAGA, deren Bericht halbjährlich aktualisiert und fortgeschrieben wird, am belastbarsten sein.

2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Abfallmengen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden müssen, und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung in den nächsten Jahren (Restabfälle aus privaten Haushalten und Kleingewerbe sowie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung)?

Die Bundesregierung hält die Angaben der LAGA in ihrem Bericht an die 62. UMK für plausibel, die den Anteil des Haus- und Sperrmülls sowie des Gewerbeabfalls zur Beseitigung für 2005 auf rd. 20,5 Mio. t, zuzüglich Resten aus Sortieranlagen, Kompostwerken und mechanisch-biologische Behandlungsanlagen auf insgesamt rd. 24,1 Mio. t schätzt. Hinsichtlich der Entwicklung der Mengen überlassungspflichtiger Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe geht die Bundesregierung allenfalls von einem geringen Rückgang in den Folgejahren, durch verstärkte Verwertung, aus.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Meinungen, dass zum 1. Juni 2005 keine ausreichenden Vorbehandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle und/oder für gewerbliche Abfälle zur Verfügung stehen werden?

Die Bundesregierung teilt derartige Meinungen nicht, hält allerdings eine fortlaufende genaue Beobachtung der Entwicklung für erforderlich. Die Vollzugsbehörden der Länder haben gegenüber Gebietskörperschaften, die sich noch keine ausreichenden Behandlungskapazitäten gesichert haben, entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Die UMK hat in ihren Beschlüssen mehrfach das Festhalten an der Abfallablagerungsverordnung und der Frist zur Beendigung der Ablagerung unbehandelter Abfälle am 1. Juni 2005 bekräftigt, säumige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zum Handeln aufgefordert und die LAGA zwecks Verfolgung der weiteren Entwicklung gebeten, ihre Bestandsaufnahme halbjährlich zu aktualisieren und der ACK/UMK zu berichten.

Die bislang vorliegenden Zusammenstellungen der LAGA zu Abfallaufkommen und Behandlungskapazitäten deuten darauf hin, dass bundesweit für überlassungspflichtige Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe ab Juni 2005 ausreichend Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen werden. Diese sind allerdings regional unterschiedlich verteilt. Für bislang nicht überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung aus dem Gewerbe müssen allerdings noch weitere Behandlungskapazitäten erschlossen werden, soweit solche Abfälle derzeit noch auf Deponien abgelagert werden.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Kapazität der Abfallbehandlungsanlagen, aufgeschlüsselt nach Abfallbehandlungstechniken (vor allem Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung und zur Verbrennung bzw. Mitverbrennung von Abfall) jeweils in den Bundesländern und in Deutschland insgesamt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beträgt die derzeit in Deutschland aktuell verfügbare Behandlungskapazität für Siedlungsabfälle rd. 16,1 Mio. t. Davon entfallen rd. 14 Mio. t auf Müllverbrennungsanlagen und rd. 2,1 Mio. t auf mechanisch-biologische Anlagen. Angaben über Mitverbrennung sind nicht möglich, weil solche Anlagen auch andere Abfallarten verbrennen (z. B. Altreifen, Papierschlämme, Klärschlämme, Altöl u. v. a. m.).

5. Wie viele Abfallbehandlungsanlagen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Bau, oder werden aktuell in ihrer Kapazität erweitert, so dass sie ihren Betrieb absehbar rechtzeitig zum 1. Juni 2005 aufnehmen können?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit in erheblichem Umfang Behandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle neu errichtet, erweitert oder umgerüstet. Die nach Auffassung der Bundesregierung derzeit belastbarsten Angaben hierzu enthält der Bericht der LAGA an die 62. UMK. Danach werden zum 1. Juni 2005 mindestens 69 Müllverbrennungsanlagen (MVAn) und 46 mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBAn) zur Siedlungsabfallbehandlung zur Verfügung stehen. In den darauf folgenden Monaten werden weitere 6 MVAn und 16 MBAn ihren Betrieb aufnehmen.

6. Mit welchen Vorbehandlungskapazitäten rechnet die Bundesregierung ab Mitte 2005 und in den Folgejahren, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Abfallbehandlungstechniken, sowie bundesweit?

Die Bundesregierung greift auch hierbei auf den Bericht der LAGA an die 62. UMK zurück. Der Bericht unterscheidet in sicher vorhandene Anlagen, die rechtzeitig zum 1. Juni 2005 betriebsbereit sein werden, und in geplante Anlagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit errichtet werden oder schon im Bau sind, aber nicht in jedem Fall zum 1. Juni 2005 betriebsbereit sein werden. Die folgende Tabelle zeigt die Kapazitäten nach Bundesländern geordnet und aufsummiert:

Bundesland	**Sicher vorhandene Kapazität zum 1. Juni 2005 (in Tausend t/a)**			**Gesamte verfügbare und geplante Kapazität (in Tausend t/a)**		
	MVA	**MBA**	**Mitverbrennung**	**MVA**	**MBA**	**Mitverbrennung**
BW	1 385	431	0	1 555	431	0
BY	2 876	16	50	2 876	16	50
BE	520	0	0	520	320	0
BB	0	625	390	80	840	895
HB	807	0	0	807	0	50
HH	800	0	0	800	0	0
HE	1 112	385	0	1 112	419	0
MV	186	395	0	186	395	90
NI	1 075	1 002	0	1 275	1 094	0
NW	5 215	925	1 115	5 215	925	1 436
RP	606	340	0	606	545	0
SL	330	0	18	360	0	18
SN	345	485	0	345	725	0
ST	795	55	60	1 475	115	160
SH	626	320	150	626	390	150
TH	0	55	75	160	200	89
Deutschland, gesamt	**16 678**	**5 034**	**1 858**	**17 998**	**6 415**	**2 938**
Summe MVA und MBA	**21 712**			**24 413**		
Summe MVA, MBA und Mitverbrennung	**23 570**			**27 351**		

(MVA – Müllverbrennungsanlage, MBA – Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage)

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bislang noch nicht alle Deponien „TASi-gerecht“ sind, obwohl die TASi bereits 1993 erlassen wurde, und wenn ja, welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe hierfür?

Nein, diese Aussage ist unzutreffend. Nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechen alle derzeit betriebenen Deponien den Anforderungen der TA Siedlungsabfall. Sie halten dabei entweder die Regelanforderungen der TA Siedlungsabfall an Deponien oder zumindest die Anforderungen an Altdeponien gemäß Nr. 11 TA Siedlungsabfall ein. Die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung aus dem Jahr 2001 werden allerdings nicht von allen Siedlungsabfalldeponien eingehalten. Sofern diese nicht nachgerüstet werden können, sind sie spätestens nach Ablauf der zulässigen Übergangsfristen in den Jahren 2005 bzw. 2009 stillzulegen. Die letztgenannte Frist ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Deponierichtlinie.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien bis spätestens am 31. Mai 2005 definitiv zu beenden ist?

Ja.

9. Kann die Bundesregierung nach ihrem Kenntnisstand ausschließen, dass es zum 1. Juni 2005 nicht genügend Vorbehandlungskapazitäten geben wird?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

10. Wenn nein, wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung dieses Problem gegebenenfalls gelöst werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis Juni 2005 durch die Verantwortlichen in den Kommunen und Ländern alle Möglichkeiten für eine fristgerechte Fertigstellung der im Bau befindlichen Behandlungsanlagen genutzt werden. Darüber hinaus müssen weitere Kapazitäten in bestehenden Behandlungsanlagen, insbesondere auch in Mitverbrennungsanlagen, erschlossen werden. Sollten nicht alle Vorbehandlungsanlagen rechtzeitig zum 1. Juni 2005 betriebsbereit sein, besteht die Möglichkeit einer kurzzeitigen Überbrückung von Behandlungsengpässen durch eine Zwischenlagerung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 6 Deponieverordnung; Letzteres würde wegen der notwendigen Sicherheitsleistung für das spätere Behandeln der zwischengelagerten Abfälle höhere Kosten verursachen.

11. Sollten ab Juni 2005 ausreichende Kapazitäten zur Vorbehandlung von Abfällen nicht zur Verfügung stehen, wie bewertet die Bundesregierung die Forderung aus der DPU-Studie, dass in Einzelfällen weiter eine befristete Ablagerung – ggf. in Verbindung mit einer Deponieabgabe – zugelassen werde sollte?

Zunächst wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 verwiesen.

Die Bundesregierung lehnt jedwede – auch auf Einzelfälle beschränkte – Zulassung der Ablagerung unbehandelter Abfälle über den 31. Mai 2005 hinaus ab und weiß sich in dieser Haltung einig mit den Ländern. Eine wie auch immer geartete Deponieabgabe kann die Umweltschäden aus einer Ablagerung unvorbehandelter Abfälle nicht kompensieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Wie haben sich in den vergangenen Jahren aufgrund rechtlicher Vorgaben die Abfallgebühren entwickelt, und hat die Bundesregierung Kenntnis, auf welche Entscheidung dies zurückzuführen ist?

Mit der allgemeinen Preisentwicklung haben sich auch die Abfallgebühren in den vergangenen Jahren erhöht. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Einbeziehung zusätzlicher abfallwirtschaftlicher Leistungen, wie z. B. die getrennte Erfassung von Sperrmüll, Papier, Bioabfällen, Sonderabfallkleinmengen, elektrischer Geräte und die Abfallberatung, die abfallpolitisch gewünscht waren und von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern i. d. R. angeboten werden. Auch die Behandlung von Abfällen vor der Ablagerung in Müllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen gemäß TA Siedlungsabfall bzw. Abfallablagerungsverordnung hat überall dort zu einer Erhöhung der Abfallgebühren geführt, wo die Abfälle – unter Inkaufnahme von späteren Umweltschäden und notwendigen Sanierungsmaßnahmen – unbehandelt in Billigdeponien abgelagert wurden. Die tatsächliche Höhe der Gebühren unterscheidet sich innerhalb Deutschlands jedoch z. T. auch dort stark voneinander, wo vergleichbare Abfallbehandlungstechniken angewendet werden. Die Ursache für die hohen Abfallgebühren liegt in diesen Fällen wohl vor allem darin, wie im kommunalen Bereich in abfallwirtschaftlichen Fragen gewirtschaftet wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333